



C2.6

Bodenverkehrsdienste

Diese Ordnung wird zum 1. Januar 2019 durch Allgemeine Geschäftsbedingungen abgelöst.

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

Version

Version	Datum	Bemerkung	Autor
1.0	01.09.2014	Änderung	
1.1	2016	Anpassung	BVD-VC
1.2	2018	Anpassung	BVD-VC

Status	Veröffentlichen in:
<input type="checkbox"/> Entwurf	<input checked="" type="checkbox"/> Skynet
<input checked="" type="checkbox"/> Freigegeben	<input checked="" type="checkbox"/> GalaxyNet
	<input checked="" type="checkbox"/> Internet
Veröffentlichung im GalaxyNet bzw. Internet kann nur bei Vorliegen der Richtlinie in Deutsch und Englisch erfolgen.	

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt	Inhalt	Blatt
0	Titelblatt.....	1
	Inhaltsverzeichnis.....	2
1.	Betriebsfähigkeit von Ladeausrüstung und Ladesystem.....	4
1.1	Ladeausrüstung.....	4
1.2	Ladesystem.....	4
2.	Ladedaten und Ladeplan.....	5
3.	Versorgungsgeräte.....	6
4.	Sicherheitshinweise.....	7
5.	Durchführung von Passagiertransporten.....	8
5.1	Bereitstellung von Bussen.....	8
5.2	Anforderung zusätzlicher Busse beim Abflug.....	8
5.3	Mobile Gate-Raum-Nutzung.....	8
6.	Flugzeugschlepps.....	9
6.1	Schleppvorgänge auf dem Flughafen.....	9
6.2	Verrechnung.....	9
6.3	Gestellung von Flugzeugschleppern und Schleppstangen.....	9
6.4	Sonderbestellungen.....	10
6.5	Befestigen der Schleppstange.....	10
7.	Entleeren von Wasservorräten aus Flugzeugen.....	11
8.	Definition von Bereitstellungs- bzw. Übergabepätzen.....	12
9.	Avisierung von Fracht-/u. Posttransporteinheiten.....	13
9.1	Handlingsportal.....	13
9.2	Faxbestellung.....	13
10.	Benutzung Fraport-eigener Transportmittel.....	15
11.	Sondertransporte.....	17
11.1	Werttransporte.....	17
11.2	Schwerlasttransporte.....	18
11.3	Triebwerkstrailer.....	19
11.4	Gefahrguttransporte.....	19
11.5	Tiertransporte/Pharmatransporte/Temperaturgestützte Transporte.....	20
12.	Übergabezeiten von Fracht und Post.....	24
13.	Lagerung von Transportbehältern (Unit Load Devices).....	26
14.	Abgrenzung von regulärem und besonderem Bodenabfertigungsgerät.....	27
15.	Allgemeine Zahlungsbedingungen.....	28

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

1. **Betriebsfähigkeit von Ladeausrüstung und Ladesystem**

Um eine störungsfreie Abfertigung zu gewährleisten, sind seitens der Fluggesellschaften folgende Regularien zu beachten:

1.1 **Ladeausrüstung**

Die Fluggesellschaften stellen sicher, dass von ihnen nur flugfähige Ladeausrüstung (ULD) zur Verfügung gestellt werden. Die Flugfähigkeit schließt z.B. ein, dass in den Fluggeräten ein Transport durch das bordeigene Ladesystem und ein Sichern der Ladung gewährleistet ist.

Fraport behält sich vor, nicht-flugfähige Ladeausrüstung zurückzuweisen.

1.2 **Ladesystem**

Die Fluggesellschaften stellen sicher, dass die bordeigenen Ladesysteme der Fluggeräte komplett funktionsfähig sind.

Ist ein bordeigenes Ladesystem eines Fluggerätes nicht in der Lage, Ladung zu bewegen, und dadurch der Einsatz von zusätzlichem Personal zum Schieben notwendig, kann die Fraport AG den zusätzlichen Aufwand gemäß dem Verzeichnisses der Leistungsentgelte zusätzlich in Rechnung stellen. Dabei ist es unerheblich, ob das Ladesystem komplett oder in Teilen nicht zur Verfügung steht.

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

2. Ladedaten und Ladeplan

Um einen reibungslosen Abfertigungsverlauf sicherstellen zu können, übermitteln alle Luftverkehrsgesellschaften mit eigenen Mitteln der Fraport AG die Ladedaten (ULD-Nummern, Ladepositionen, Gewichte und Sonderladungen). Darüber hinaus stellen die Luftverkehrsgesellschaften für die Beladung übersichtliche und verständlich ausgefüllte Ladepläne zur Verfügung.

Sofern die Luftverkehrsgesellschaften dieser Anforderung nicht nachkommen, kann es zu Verzögerungen im Abfertigungsverlauf kommen. Die Luftverkehrsgesellschaften können sich jederzeit mit allen Fragestellungen rund um die Abfertigung an die Betriebsleitung der Bodenverkehrsdienste wenden. Hier steht der Ground Duty Officer (GDO), Tel. 70620, 70630 or 28888 jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung.

Es wird daran erinnert, dass Sonderverladungen, die von einer Standardabfertigung abweichen, mit entsprechendem Vorlauf bei dem GDO anzumelden sind. Sollte dies nicht der Fall sein, kann es zu Verzögerungen kommen..

Außerdem weist die Fraport AG darauf hin, dass die Bestätigung der verantwortlichen Lademeister-Agenten nach Beendigung der Abfertigung auf den Ladeplänen sich nicht auf den von verschiedenen Luftverkehrsgesellschaften verwendeten Zusatz "gemäß den gesellschaftsinternen Richtlinien" (u. ä.) erstreckt, sondern lediglich auf die ordnungsgemäße Beladung gemäß Ladeplan.

Die Fraport AG bittet darum, die Ladepläne zu überprüfen und ggf. diesen Wortlaut zu streichen.

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

3. Versorgungsgeräte

Startluftgeräte, Klimatisierungsgeräte und Heizgeräte zur FanBLADE-Enteisung der Fraport AG werden nach folgendem Verfahren gestellt und berechnet:

1. Regelbestellung

- a) Der Einsatz erfolgt aufgrund einer gesonderten Bestellung durch die Luftverkehrsgesellschaft.
- b) Die Einsatzzeit beginnt mit Erteilung des Auftrages an den Fahrer durch die Einsatzleitung und endet mit seiner Rückkehr dorthin.
- c) Die Berechnung erfolgt gemäß den "Bestimmungen für die Durchführung von besonderen Leistungen und Lieferungen (Sonderleistungen)", den entsprechenden Berechnungsverfahren und dem jeweils gültigen "Verzeichnis der Leistungsentgelte".

2. Sonderbestellungen

- a) Wird eines dieser Versorgungsgeräte für z. B. einen Probestart im Falle des Startluftgeräts angefordert, so gilt dies als Sonderbestellung. Diese Bestellung ist an die Einsatzleitung der Betriebsdienste (BVD-BD), Tel. 71284 zu richten.
- b) Im Falle von Sonderbestellungen beginnt die Einsatzzeit mit Erteilung des Auftrages an den Fahrer durch die Einsatzleitung und endet mit seiner Rückkehr dorthin.
- c) Die Berechnung erfolgt gemäß den "Bestimmungen für die Durchführung von besonderen Leistungen und Lieferungen (Sonderleistungen)", den entsprechenden Berechnungsverfahren und dem jeweils gültigen "Verzeichnis der Leistungsentgelte".

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

4. Sicherheitshinweise

1. Das Fahren und Bedienen von Flugzeugabfertigungsgeräten, geschleppten Treppen und Leitern der Fraport AG ist aus Sicherheitsgründen nicht-autorisiertem Personal untersagt. Jegliche Luftfahrtbodengeräte dürfen nur von geschultem und unterwiesenem Personal bedient und gefahren werden.
2. Andienleiter für Bellytüren und Strom
Die Andienleiter ist nach dem Gebrauch wieder aus dem Gefahrenbereich des Flugzeuges zurückzuführen und muss gegen Wegrollen gesichert werden, um Flugzeugbeschädigungen zu vermeiden.
3. Förderbandwagen
Das Betreten des Laufbandes ist nur im Stillstand erlaubt.
4. Handgezogene Fluggasttreppen
Nach Öffnen der Luftfahrzeugtür muss das Seitengeländer an der Fluggasttreppe vorgezogen werden. Die Freigabe zum Betreten der Fluggasttreppe erfolgt durch den Fraport AG-Mitarbeiter.
5. Motortreppen
An den Motortreppen sind Sperrbänder angebracht, die während des Anlegevorganges den Zugang zur Treppe versperren. Diese werden vom Fahrer der Treppe erst dann entfernt, wenn die Treppe ans Flugzeug angestellt, die Stützen ausgefahren sind und das Seitengeländer an der Fahrgasttreppe vorgezogen wurde, d. h. wenn ein sicheres Betreten der Treppe möglich ist.
Es ist nicht gestattet, die Sperrbänder eigenmächtig durch Mitarbeiter der Luftverkehrsgesellschaften zu öffnen oder gar während des Andienungsvorganges auf der Treppe zu stehen.
6. Palettenhubwagen
Beim Heben und Senken der Hauptplattform des Palettenhubwagens dürfen sich keine Personen auf der Hauptplattform befinden. Der Auf- und Abstieg ist nur über die angebrachte Leiter der abgelassenen Brückenplattform des Palettenhubwagens gestattet.
7. Bodenstromgeräte und Bremsklötze
Das Bedienen, Andienen und Abziehen von Bodenstrom und Bremsklötzen darf nur von geschultem und autorisiertem Personen durchgeführt werden.
8. Das Ablegen von eigenen Gegenständen, sowie der Aufenthalt in Abfertigungsgeräten sind nicht gestattet.
9. Eine Zuladung von Gepäck, Fracht und Post (z.B. DAA, EIC, AOG, usw.) muss immer dem verantwortlichen Lademeister-Agent (Ramp-Agent) mitgeteilt werden.

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

5. Durchführung von Passagiertransporten

Folgende Regularien sind zu beachten:

5.1 Bereitstellung von Bussen

Die Anzahl der zum Einsatz kommenden Busse wird in Abhängigkeit der durch die Fluggesellschaften in das Informationssystem eingegebenen Daten über ankommende und abfliegende Passagiere bestimmt und basiert auf der Transportkapazität von 45 Passagieren pro Bus / 80 Passagieren pro Gelenkbus. Zusätzliche Busse werden separat berechnet.

5.2 Anforderung zusätzlicher Busse beim Abflug

Besteht beim Abflug zusätzlicher Bedarf an Bussen, so können diese zusätzlich bestellt werden. Bei Anforderungen der Fluggesellschaften ab 15 Minuten vor der Zielablegezeit (Target off block time/TOBT) wird ein kostenloser Bus (LMC-Bus/„Last-minute-change“-Bus) zur Verfügung gestellt. Werden darüber hinaus weitere Busse angefordert bzw. eine Bestellung früher als 15 Minuten vor dem Abflug in Auftrag gegeben, so werden diese Busse zusätzlich gemäß dem Verzeichnis der Leistungsentgelte in Rechnung gestellt.

5.3 Mobile Gate-Raum-Nutzung

Beträgt die Einsatzzeit eines Busses (Dauer vom Erreichen des Busgates bis zur Busfreimeldung nach dem Absetzen der Passagiere) länger als 30 Minuten, so wird unterstellt, dass der Bus mit den Passagieren an Bord Standzeiten hatte, die als mobile Warteraumnutzung verstanden werden. Die zusätzliche Bindungszeit wird als Sonderleistung gemäß dem Verzeichnis der Leistungsentgelte separat berechnet und auf der Rechnung mit dem Vermerk „Bus als Wartegate“ gekennzeichnet.

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

6. Flugzeugschlepps

Schleppen der Flugzeuge und Push-outs auf dem Flughafen Frankfurt Main erfolgt gemäß Teil II Ziff. 2.3 der staatlich genehmigten Flughafen-Benutzungsordnung. Es gilt folgendes:

6.1 Schleppvorgänge auf dem Flughafen

Schleppvorgänge auf dem Flughafen Frankfurt Main werden auf Rechnung von dazu berechtigten Abfertigungsunternehmen durchgeführt.

6.2 Verrechnung

Die Verrechnung der Schleppvorgänge gemäß Abschnitt 2.1 erfolgt gemäß den im jeweils gültigen „Verzeichnis der Leistungsentgelte“ genannten Entgelten.

6.3 Gestellung von Flugzeugschleppern und Schleppstangen

Die Gestellung von Flugzeugschleppern und Schleppstangen durch Fraport geschieht nach folgendem Verfahren:

a) Der Einsatz des Flugzeugschleppers erfolgt im Normalfall auf der Basis des veröffentlichten Flugplanes.

b) Kann die veröffentlichte TOBT (Target off block time) durch die Luftverkehrsgesellschaft nicht eingehalten werden, stellt diese bzw. deren Abfertigungspartner sicher, dass eine neue TOBT spätestens 30 Minuten vor der ursprünglich geplanten TOBT über die bekannten TOBT-Meldewege veröffentlicht wurde.

Wird die TOBT nicht oder nicht zeitgerecht gepflegt, behält sich Fraport vor, den Flugzeugschlepper für ein pünktliches Ereignis abzuziehen.

Durch das Pflegen der TOBT soll sichergestellt werden, dass der später erforderliche Push-out zu der neuen Abflugzeit eingeplant werden kann. Diese Abflugzeit wird dann als planmäßiger Abflug angesehen.

Weicht die TSAT (Target start-up approval time) von der geplanten TOBT ab, behält sich Fraport vor, den Flugzeugschlepper zur TSAT zu disponieren.

c) Die Berechnung der Einsatzzeit für den Push-out-Vorgang beginnt 2 Minuten vor einer zeitgerecht gesetzten TOBT bzw. mit einer vertraglich vereinbarten Vorlaufzeit vor der letzten zeitgerecht gesetzten TOBT oder spätestens mit der Ankunft des Schleppers auf der Position.

Die Einsatzzeit endet mit Abfahrt des Flugzeugschleppers nach dem Schlepp-/Push out-Vorgang.

d) Bei kurzfristigen Änderungen der TOBT hat der Beauftragte der Luftverkehrsgesellschaft bei Ankunft des Schleppers auf der Position noch die Möglichkeit, den Push-out-Vorgang abzusagen. Erfolgt keine Anpassung der TOBT gemäß Abschnitt 2.3, Aufzählung b, so ist eine gesonderte Bestellung bei BVD-TS2, Tel. 71393, erforderlich.

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

e) Beträgt die Einsatzzeit mehr als die im Vertrag hinterlegte Bindungszeit, wird die darüber hinausgehende Zeit gemäß dem "Verzeichnis der Leistungsentgelte" und den entsprechenden Berechnungsverfahren in Rechnung gestellt.

6.4 Sonderbestellungen

a) Im Falle von durch Fluggesellschaften veranlassten Sonderbestellungen, die außerhalb des Flugplanes erfolgen (Positionsschlepps, Werftschlepps, etc.), wird die Einsatzzeit ab Erteilung des Fahrauftrages an den Fahrer durch die Einsatzleitung berechnet und endet mit seiner Rückkehr dorthin. Diese Schlepps müssen bei der Verkehrszentrale, Tel. 70306/70307/70308/70309, angemeldet werden und spätestens 30 Minuten vor dem Ereignis in den Informationsmedien (Infoplus) veröffentlicht sein..

b) Im übrigen gelten die "Bestimmungen für die Durchführung von besonderen Lieferungen und Leistungen (Sonderleistungen)", die entsprechenden Berechnungsverfahren und das jeweils gültige "Verzeichnis der Leistungsentgelte".

6.5 Befestigen der Schleppstange

Das Ankuppeln der Schleppstange an das Fahrwerk des Luftfahrzeuges und das spätere Abkuppeln ist von einem Beauftragten der Luftverkehrsgesellschaft durchzuführen. Falls eine Luftverkehrsgesellschaft nicht über geeignete eigene Mitarbeiter verfügt, ist durch Absprache mit anderen Luftverkehrsgesellschaften oder Dritten ein ordnungsgemäßes und zeitgerechtes An- und Abkuppeln der Schleppstange sicherzustellen.

Das Abkuppeln nach einem Schlepp kann durch den Fahrer des Flugzeugschleppers erfolgen.

Die nach Teil II, Ziff. 4. der staatlich genehmigten Flughafen-Benutzungsordnung für derartige Absprachen erforderliche Genehmigung unserer Gesellschaft wird hiermit bis auf Widerruf erteilt.

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

7. Entleeren von Wasservorräten aus Flugzeugen

Aus Sicherheitsgründen ist es nicht gestattet, den Wasservorrat aus Flugzeugen auf den Boden der Abstellpositionen abzulassen.

Ist ein Ablassen erforderlich, halten wir für die Kunden der Bodenverkehrsdienste der Fraport AG Ablasswagen-Anhänger bereit, die bei der „Wasserversorgung“, Tel. 21775 angefordert werden können.

Ablass- und Entlüftungsventile an Flugzeugen dürfen von unseren Mitarbeitern nicht bedient werden, dies muss durch den Mechaniker oder einen anderen Beauftragten Ihrer Gesellschaft erfolgen.

Die Benutzung der Wasserwagen-Anhänger, sowie der Hin- und Rücktransport wird gemäß unseren “Bestimmungen für die Durchführung von besonderen Leistungen und Lieferungen (Sonderleistungen)” und gemäß dem jeweils gültigen “Verzeichnis der Leistungsentgelte” berechnet.

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

8. Definition von Bereitstellungs- bzw. Übergabepätzen

Nachfolgend werden für den Transport von Gütern für Luftfracht und Luftpost Fracht-/Postbereitstellungs- bzw. Übergabepätze festgelegt.

Standardfracht inklusive Frachtdokumente:

LCC: Gebäude 420, 451
LCC: Gebäude 450 (RFS-Stacker)
Air Canada: Gebäude 455
FCS: Gebäude 530, 531, 534
LUG: Gebäude 537
Celebi: Gebäude 543

Neutrale Frachtübergabestelle*:

Gebäude 526

Verderbliche Fracht:

PCF: Gebäude 454

Tiere:

Animal Lounge: Gebäude 463

Wertfracht:

LCC: Gebäude 420 Ostseite
LUG: Gebäude 537

Pharmazeutische Fracht (zertifizierte Gestellungspunkte):

FCS: Gebäude 531
LCC: Gebäude 451
LUG: Gebäude 537
PCF: Gebäude 454

Kurier:

DHL: Gebäude 453
Time Matters: Gebäude 455
TNT: Gebäude 455
FEDEX: Gebäude 456

Post:

ACF: Gebäude 189
APO: Gebäude 117 (Ostseite)
PCCS: Gebäude 117 (Westseite)

Load-Sheet's und Flugdokumente:

LCC: Gebäude 420
Gebäude 159, 201

Cateringmaterial:

LSG Gebäude 116

* gemäß Punkt 2.5.3 der Flughafenbenutzungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

9. Avisierung von Fracht-/u. Posttransporteinheiten

Zur Erfüllung der Fracht-/u. Posttransportdienstleistung gemäß den zwischen der Fraport AG und den Luftverkehrsgesellschaften bestehenden Bodenverkehrsdienstverträgen ist eine rechtzeitige Avisierung der zu transportierenden Einheiten notwendig. Die Avisierung dient zur Erstellung von Transportaufträgen im entsprechenden Transportsteuerungssystem.

Dem Besteller stehen ausschließlich folgende zwei Möglichkeiten zur Erteilung eines Transportauftrages zur Verfügung:

9.1 Handlingsportal

a) Allgemeines

Die Fraport AG stellt das Webordersystem „Handlingsportal“ kostenneutral zur Verfügung. Das Handlingsportal stellt das Regelbestellsystem für Transportaufträge im Fracht- und Posttransportbereich dar.

b) Verfahren

Das Verfahren basiert auf den im Folgenden näher beschriebenen Punkten:

1. Zugang zum Webordersystem

Unter folgendem Link ist das Webordersystem abrufbar.

https://frigate.fraport.de/dana-na/auth/url_10/welcome.cgi

Die notwendigen Usernamen und Passwörter werden zeitnah, nach vorheriger Unterzeichnung einer *Verpflichtungserklärung zur IT Sicherheit für die Nutzung externer Netzzugänge der Fraport AG*, dem Besteller zur Verfügung gestellt.

2. Begleitende Dokumente & Einweisung

Des Weiteren erhält der Besteller das entsprechende Bereichshandbuch „Einführung in das Webordersystem Handlingsportal-Modul Cargo“, sowie eine vor Ort Einweisung um eigene Multiplikatoren zu generieren.

c) Notverfahren

Das Notverfahren beim Ausfall der Webanwendung ist die Faxbestellung (siehe 12.2) – für die Dauer des Notverfahrens kostenneutral. Der Beginn und das Ende des Notverfahrens werden durch die Fraport AG festgesetzt.

9.2 Faxbestellung

a) Verfahren

Der Besteller übermittelt seine zu transportierenden Einheiten unter den Nummern +49 (0) 69 690 41021 an den Transportservice.

b) Zu beachtende Prämissen

1. Folgende Attribute dienen als Mindestanforderung einer Faxbestellung: Luftverkehrsgesellschaft, Flugnummer, Flugplandaten, Produktart, Anzahl Transportcontainer (Unit Load Device/ULD), ULD-Nr.
2. Je Faxbestellung werden folgende Anzahlen von zu transportierenden Einheiten maximal berücksichtigt.

4 Container/Paletten **oder** 5 Frachtwagen **oder** 1 Trailer

3. Besonderheiten sind als Vermerke („Remarks“) gesondert aufzuführen.
4. Handgeschriebene Faxbestellungen finden keine Berücksichtigung!

c) *Kosten*

Für die manuelle Erstellung eines Transportauftrages, basierend auf einer Faxbestellung, wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß dem Verzeichnis der Leistungsentgelte erhoben.

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

10. Benutzung Fraport-eigener Transportmittel

Die Fraport AG hält verschiedene Transportmittel wie Frachtwagen, Tieflader und Paletten-/ Containertransportanhänger für den Transport von Frachtgut und Luftpost zwischen dem Flugzeug und den vereinbarten Fracht-/Postbereitstellungs- bzw. Übergabeplätzen der jeweiligen Luftverkehrsgesellschaft bereit. Für den Fracht- und Posttransport sind für die BVD Prozessschritte der Transportmittelbereitstellung zur Be- und Endladung und den eigentlichen Transport jeweils 2 Stunden im Import und Export vorgesehen.

Im Zuge dieser Transporte gelangen die Transportmittel zur Ent- und Beladung in die unterschiedlichen Fracht- und Postlager der von den Luftverkehrsgesellschaften beauftragten physischen Fracht- und Postabfertiger.

Es wird auf folgende Verfahren hingewiesen:

1. Transportmittel sind im Import schnellstmöglich, spätestens nach 2 Stunden, nachdem die Transportmittel im Zusammenhang mit der Flugzeugabfertigung in ihren räumlich begrenzten Abfertigungsbereich gelangt sind, wieder dem Abfertigungsbetrieb zuzuführen. Eine darüber hinausgehende Belegung der Transportmittel z. B. für Transferfahrten zwischen verschiedenen Fracht- / Postlagerorten ist nicht gestattet, es sei denn der Kunde hat mit Fraport BVD eine entsprechende Vereinbarung für eine längere Nutzungsdauer der Transportmittel abgeschlossen.

2. Fracht oder Post, für die im Export Transportmittel benötigt werden, darf frühestens 6 Stunden vor planmäßiger Abflugzeit (STD) des jeweiligen Fluges auf die Transportmitteln verladen werden, es sei denn der Kunde hat mit Fraport BVD eine entsprechende Vereinbarung für eine längere Nutzungsdauer unserer Transportmittel abgeschlossen. Für den Fall, dass in der Export-Produktionskette des Kunden die Palettisierung, Containerisierung oder lose Verladung auf die Transportmitteln eingeplant ist, oder aus anderen Gründen die Fracht / Posteinheiten regelmäßig früher als 6 Stunden vor STD auf die Transportmitteln zwischengelagert werden, muss auf jeden Fall ein entsprechender Vertrag über die Nutzung der Transportmittel mit Fraport BVD abgeschlossen werden.

3. Die Benutzung der Transportmittel für einen anderen als die vorstehend genannten Verwendungszwecke, z. B. als „rollendes Lager“, geschieht – soweit nicht eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde – ohne die Einwilligung von Fraport BVD und ist daher unzulässig.

In diesem Fall erfolgt eine Abrechnung gemäß dem Verzeichnis der Leistungsentgelte. Fraport BVD behält sich zudem das Recht vor, die Transportmittel auf Kosten des Nutzers abzuziehen.

4. Wird seitens des Kunden beabsichtigt, die Transportmittel länger als 6 Stunden in seinen Abfertigungsbereich (2 Stunden im Import, 4 Stunden im Export) zu behalten, so ist Fraport BVD bereit, die Transportmittel auf Anforderung mietweise zu überlassen. Entsprechende Vereinbarungen können mit der Vertragsabteilung BVD-VC, Tel. 069 690-66847 abgeschlossen werden. Die Organisationseinheit BVD-TR1 „Frachttransport“ ist zu den normalen Geschäftszeiten unter Tel. 069

690-70119 oder 069 690-70904 zu kontaktieren, wenn regelmäßig eine bestimmte Anzahl an Transportmitteln benötigt wird, damit die entsprechende Disposition vorgenommen werden kann. Der aktuelle Bedarf an Transportmitteln kann nur über Fax mit einem Vorlauf von mindestens 90 Minuten bestellt werden: 069 690-41021.

5. Ohne entsprechende Vereinbarung mit Fraport BVD werden längere Belegungszeiten der Transportmittel dem jeweiligen Fracht / Postabfertiger gemäß dem Verzeichnis der Leistungsentgelte abgerechnet.

6. Wird eine unzulässige Benutzung der Transportmittel festgestellt, ist Fraport BVD berechtigt, wegen der unbefugten Inanspruchnahme der Transportmittel neben den bekanntgegebenen Mietsätzen auch zusätzlich – wegen der durch die erforderlichen Suchmaßnahmen entstehenden Aufwendungen – eine pauschale Aufwandsentschädigung von EUR 20,00 pro Transportmittel zu berechnen. Außerdem behält sich Fraport BVD bei eintretenden Engpässen vor, unbefugt benutzte, beladene Transportmittel auf der Betriebsfläche des Kunden zu entladen und wieder dem Umlauf zuzuführen. Auch die dadurch entstehenden Kosten werden zu Lasten des jeweiligen Nutzers berechnet.

7. Alle Nutzer der Transporteinheiten sind zu einem pfleglichen Umgang mit den Einheiten verpflichtet. Ein missbräuchlicher Umgang/Verwendung von Lademitteln z. B. durch ein Herumheben der Einheiten mit Gabelstapler ist untersagt. Wird gegen die vorgeschriebenen Verfahren zum Umgang mit den Einheiten wiederholt bzw. nachhaltig verstoßen, wird Fraport BVD die Airport Security beauftragen, Sachbeschädigungen aufzunehmen und zur Anzeige zu bringen. Entstandene Schäden gehen zu Lasten des Benutzers. In Wiederholungsfällen behält sich die Fraport AG das Recht vor, die Bereitstellung der Transportmittel gänzlich einzustellen.

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

11. Sondertransporte

Neben den Standard-Transporten stehen folgende Sondertransporte optional zur Verfügung.

Allgemein gilt, dass Sondertransporte nur von der Fraport AG durchgeführt werden, wenn sie entsprechend den nachfolgend benannten Vorlaufzeiten und unter genauer Angabe des zu transportierenden Gutes avisiert wurden.

Die Fraport AG ist berechtigt, Sondertransporte abzulehnen, wenn sie nicht rechtzeitig oder genau avisiert wurden oder den nachfolgend benannten Anforderungen nicht entsprechen.

11.1 Werttransporte

Die Fraport AG führt selbst oder durch einen von ihr beauftragten Dritten Werttransporte bzw. Sicherheitsdienstleistungen gemäß den Bestimmungen des IATA Airport Handling Manuals AHM 810 durch.

Die Luftverkehrsgesellschaft hat hierfür die Fraport AG 24 Stunden vor erwarteter Abflugzeit (TOBT) über Quell- und Zielpunkt der entsprechenden Frachteinheit zu informieren. Daneben hat die Luftverkehrsgesellschaft in der Anmeldung verbindlich folgende Angaben zu machen:

- Flugnummer
- Datum des Fluges / planmäßige bzw. erwartete Abflugzeit (STD/ETD)
- Frachtbriefnummer (Air Waybill/AWB-Nr.)
- Anzahl der Stücke der Sendung
- Volumen (optional) und Gewicht der Sendung
- Bereitstellungs- und Zielpunkte auf dem Flughafen
- Wert der Sendung (optional)

Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, haben die Wertfrachten/Wertsendungen über SITA-Anschluss FRAXWXH oder den Fax-Anschluss 069-690-59311 angemeldet zu werden.

Unterbleibt eine Benachrichtigung der vorgenannten Art oder erfolgt diese verspätet und/oder unvollständig, so erfolgt der Transport – sofern und soweit noch möglich – im Rahmen der üblichen Abfertigung. Eine Haftung der Fraport AG ist in diesem Falle ausgeschlossen.

Sofern und soweit die Fraport AG einen verbindlich angemeldeten Werttransport durchführt/begleitet, haben – ungeachtet möglicher anderslautender Regelungen

- die nachfolgenden Haftungsregeln Vorrang:

(1) Fraport haftet nicht für Schäden, die die Luftverkehrsgesellschaft erleidet, oder für gegen die Luftverkehrsgesellschaft erhobene

Schadenersatzforderungen, die im Zusammenhang mit den von Fraport zu erbringenden Leistungen entstehen, es sei denn, dass diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig von der Fraport AG oder von ihr beauftragten Dritten verursacht wurden.

(2) Die Luftverkehrsgesellschaft stellt die Fraport AG frei von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich Kosten, die im Zusammenhang mit den von Fraport übernommenen Leistungen erhoben werden, es sei denn, solche Ansprüche sind vorsätzlich oder grob fahrlässig von der Fraport AG oder von ihr beauftragten Dritten begründet worden.

(3) Sofern und soweit die Fraport AG haften muss, ist die Haftungssumme auf maximal EUR 1.100.000 je Schadenereignis begrenzt.

11.2 Schwerlasttransporte

- a) Anhängelasten bis 17,2 Tonnen können mit einer 6 Tonnen Zugmaschine gefahren werden. Hierbei ist das Bruttogewicht (Frachtgewicht + Transportmittelgewicht) maßgebend.

Anhängelasten von 17,3 Tonnen bis 25,0 Tonnen müssen mit einem Flugzeugschlepper transportiert werden. Die maximale Belastung des Gerätes des 20 Tonnen 20ft (Trailer) ist wie folgt: Bei Beladung der Transporteinheiten darf das maximale Overlap 80cm über Ladekante nicht überschreiten. Nach hinten darf die Ladung bis zu 3 m hinausragen. Hier gilt der Grundsatz der Straßenverkehrsordnung (Rechtsgrundsatz: Norm KFG §4 Abs7a KFG §101 Abs1 litc).

Aus dispositiven Gründen ist es erforderlich, dass eine Anmeldung für den Flugzeugschlepper bis spätestens 6 Std. vor dem Transport (s. operative Kontaktdaten) erfolgt.

- b) Anhängelasten von 25,1 Tonnen bis 40,0 Tonnen sind immer mit dem Schwerlasttransporter zu fahren. Die maximale Belastung beträgt 40 Tonnen, d.h. eine maximale Beladung von zwei verbundenen Blechen zu je 20 ft ist möglich, aber zwei nicht verbundene 20 ft-Bleche sind nicht zulässig. Aus dispositiven Gründen ist es erforderlich, dass eine Anmeldung mindestens 48 Std. vor dem Transport (s. operative Kontaktdaten) erfolgt.

Lagerung und Einsatz sind kostenpflichtig. Die Lagerung muss explizit mit den operativen Kontakten abgesprochen werden, da nur eine eingeschränkte Zahl an Geräten zur Verfügung stehen.

Für den Fall des Überragens eines KZU Trailers („Overlapping“) durch die Ladung gilt:

- Die maximale Länge des Frachtstückes zum Zugfahrzeug hin darf 1,20 m über die Ladekante hinaus nicht überschreiten.

- Nach hinten darf die Ladung bis zu 3,00 m hinausragen. Hier gilt der Grundsatz der STVO (Rechtsgrundsatz: Norm KFG §4 Abs7aKFG §101 Abs1 litc)

- c) Anmeldung des Transports/Vorlaufzeit:
- | | |
|---------------|--------------------------|
| 17,3 t – 25 t | 6 Std vorher |
| Über 25 t | mindestens 48 Std vorher |

11.3 Triebwerkstrailer

Ein Triebwerkstrailer ist für den Transport von einem Triebwerksstand / Triebwerk größer 2,54 m vorgesehen. Für kleinere Triebwerke ist der 20ft Trailer ausreichend. Die Vorbestellung muss im Zeitraum von mindestens 48 Stunden vor der Übergabe der Fracht an den Frachttransportbereich vorgenommen werden.

Die Avisierung muss schriftlich unter Angabe folgender Informationen erfolgen:

- Flugdatensatz und Tag
- Maße des Transportguts
- Bruttogewicht des Transportguts

Lagerung und Einsatz sind kostenpflichtig. Eine Lagerung muss explizit mit den operativen Kontakten abgesprochen werden.

Für Rückfragen: Schichtverantwortlicher Gruppenleiter;
Bodenverkehrsdienste, BVD-TR1
Telefon +49 69 690-21173

Für Bestellungen (schriftlich und elektronisch):
Gruppenleiter-BVD-TR1@fraport.de

11.4 Gefahrguttransporte

- a) Die Beförderung von Gefahrgut-Sendungen auf dem Vorfeld (Gefahrguttransport) unterliegt nationalen und internationalen gesetzlichen Vorgaben.
- b) Die Allgemeine Flughafenordnung der Fraport AG, (Ordnung C2.2), Abschnitt 6.8 „Gefahrstoffe“ und Abschnitt 6.9 „Gefahrgut und Strahlenschutz“ regelt die allgemeinen Anforderungen an den Umgang mit Gefahrstoffen und Gefahrgütern auf dem Flughafen Frankfurt Main. Die dort niedergelegten Vorgaben sind zwingend einzuhalten.
- c) Welche Informationen an die Fraport AG zu übermitteln sind, ist im IATA-Standard Ground Handling Agreement in Anhang C, Punkt 3, Ziffer 2.3 („Übermittlungsumfang“) aufgeführt. Auf die jeweils gültige Fassung des IATA- Standard Ground Handling Agreements wird an dieser Stelle verwiesen.

Die Übermittlung der Informationen zum jeweiligen Frachtstück an die Fraport AG hat rechtzeitig, d.h. bis spätestens 10 Minuten vor TMO vor dem jeweiligen Flugereignis zu erfolgen.

- d) Die Übermittlung der Informationen hat in IATA-Codierung wie nachstehend aufgeführt zu erfolgen:
- | | | |
|------|---------------|---------------|
| per | SITA | FRAAF7X |
| oder | AFTN | EDDFYDYX |
| oder | Fraport-Telex | 40305-150 fad |

Dies gilt auf Grund der weitergehenden Bestimmungen des Atomgesetzes, der Strahlenschutzverordnung und des Sprengstoffgesetzes insbesondere für den Transport von Gütern

- der Gefahrenklasse 7 (Radioaktive Sendungen) und
- der Gefahrenklasse 1 (Explosive Stoffe).

- e) Bei nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfolgter Mitteilungen von Informationen zu einer anstehenden Gefahrgut- Sendung kann die Fraport AG den Transport bis zur vollständigen Übermittlung der Informationen bzw. bis zum nächst möglichen Zeitpunkt des Zurverfügungstehens eines entsprechenden Transportmittels den Transport ablehnen. Hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten dessen, der die Sendung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig angemeldet hat.
- f) Die Fraport AG ist zudem berechtigt, den Strahlenschutz- /Gefahrgutbeauftragten der Fraport AG über nicht erfolgte oder mangelhafte Informationen in Kenntnis zu setzen und diesen mit der Prüfung zu betrauen, ob Auflagen besonderer Art oder Geldbußen verhängt werden.

11.5 Tiertransporte/Pharmatransporte/Temperaturgestützte Transporte

Thermo- und Kühlwagen kommen insbesondere zum Transport von Tieren, leicht verderblichen oder temperatur- oder stoßempfindlichen Gütern zum Einsatz.

Der Einsatz des Spezialfahrzeuges erfolgt nach internationalen Standards und unter der Voraussetzung, dass die Fraport AG rechtzeitig, über das jeweilige Transportgut und die Anforderungen an den Transport informiert wird. Bei größeren Mengen (ab 4) pro Flugereignis ist aus dispositiven Gründen eine Vorlaufzeit von mindestens 24 Stunden notwendig. Bei kurzfristigen Änderungen bzw. Stornierungen halten wir uns eine Abrechnung des Aufwandes vor.

1. Für die Benutzung von Thermo- und Kühlwagen gilt folgende Entgeltregelung:
Bei Gestellung im Rahmen einer Flugzeugabfertigung gemäß Anhang B zum Bodenverkehrsdienstvertrag erfolgt für den Einsatz des Fahrers und des Fahrzeugs beim Transport von tierseuchenrelevanten Tieren keine Berechnung, da diese Leistung durch das entsprechende Grundentgelt abgedeckt ist.
2. Bei der Gestellung für Transporte von tierseuchenrelevanten Tieren außerhalb einer Flugzeugabfertigung bzw. beim Transport im Rahmen einer Flugzeugabfertigung von nichttierseuchenrelevanten Tieren, leicht verderblicher Fracht oder stoßempfindlichen Gütern gilt die Regelung, wonach
 - a) für Transportfahrten einschließlich Fahrer

b) für die Gestellung des Fahrzeuges ohne Fahrer zur Lagerung der Fracht das nach dem "Verzeichnis der Leistungsentgelte" gültige Entgelt als Sonderleistung berechnet wird.

3. Erforderliche Desinfektions- und Reinigungskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Definition von tierseuchenrelevanten Tieren gemäß „Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren und Waren“ (Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung – BmTierSSchV)

- Transporte von Tieren

- Tiere (tierseuchenrelevant/nichttierseuchenrelevant) werden in geschlossenen temperierten Fahrzeugen oder witterungsgeschützten Transportmitteln transportiert. Sofern und soweit nicht ausdrücklich ein Thermocontainer für diesen Transport bestellt wird, kommt, je nach Tierart, ein Kleinbus, Blechhaubendolly/-containerdolly auf Basis der EU Verordnung 1/2005 / Artikel 18; Anhang II / Transportmittel zum Einsatz unter Angaben der Transportbedingungen. Der Besteller muss als Pflichtangabe die Seuchenrelevanz eingeben sowie die Transporttemperatur.
- Tierseuchenrelevante Tiere sind in der „Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren und Waren“ (Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung – BmTierSSchV) benannt und werden entsprechend diesen Vorgaben behandelt. Wenn eine Schutzausrüstung benötigt wird, muss der Kunde dies extra bestellen (z.B. Affen, Papageien, Präriehunde, Laborhunde,...)

- Pharmatransporte

Zu den temperaturempfindlichen bzw. temperaturgestützten Transporten zählen insbesondere Güter der Pharmaindustrie.

Der Transport mit entsprechenden Thermo- oder Kühlwagen kann durch die Fraport AG nur erfolgen, wenn und soweit die Fraport AG von dem das empfindliche Gut übergebenden Dienstleister oder der LVG die maßgeblichen Informationen rechtzeitig vor dem Transportereignisses entsprechend den nachfolgenden Regelungen erhält. Der Transport und das Handling von Pharma-Produkten erfolgt durch die Fraport AG auf Basis der IATA-CEIV-Richtlinien*.

*Center of Excellence for Independent Valdiator

- Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die Referenz- und Übergabezeiten des Standardtransports.
- Abweichend vom Standardtransport stehen folgende, für Pharma-Transporte zertifizierte Sondertransportmittel bereit:
 - ✓ Thermocontainer

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

Merkmale: luftgefederter Einzeltransport mit Main-Deck- und Lower-Deck- Einheiten; Temperatur kann zwischen -30 Grad Celsius und + 30 Grad Celsius präzise eingestellt werden. Die Vorlaufzeit zwischen Bestellung des Thermotransporters und Bereitstellung desselben richtet sich nach der jeweiligen Außentemperatur und der benötigten Temperatureinstellung des Thermotransporters.

✓ Pharma Dolly

Merkmale: bis zu drei Einheiten im Verbund ausschließlich als Lower-Deck-Einheit transportierbar; Temperaturregelung nur in der Spanne +2 Grad Celsius bis +8 Grad Celsius und +15 Grad Celsius bis +25 Grad Celsius möglich.

- Die für den Pharma-Transport zertifizierten Transportmittel sind ausschließlich für die Einhaltung der Kühlkette einsetzbar. Ein „Herunterkühlen“ oder „Aufwärmen“ der Frachteinheiten kann damit nicht erfolgen.
- Einzelheiten hierzu sind bei der Pharmatransport- Beauftragten zu erfragen.
- Die Bestellung hat unter der Auftragsart „PHAR“ unter genauer Angabe des erforderlichen Transportmittels sowie der erforderlichen Temperatur zu erfolgen.
- Die Übergabe des Pharma- Produktes an die Fraport AG hat unter Einhaltung der Temperaturvorgaben zu erfolgen.
- Die Fraport AG ist berechtigt den Transport von Einheiten abzulehnen, die nicht oder nicht ausreichend vortemperiert wurden. Wird die Einheit dennoch von der Fraport AG transportiert, so erfolgt dies unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- Die Fraport AG ist unverzüglich darüber zu informieren, wenn es zur Unterbrechung oder Störung der Kühlkette von Gütern kam, die an die Fraport AG zum Transport übergeben werden sollen. Ist ein Schaden am zu transportierenden Gut dadurch entstanden, dass die Fraport AG nicht oder nicht rechtzeitig über die Unterbrechung/Störung der Kühlkette informiert wurde, so haftet derjenige, der das Frachtgut übergeben hat, für den entstandenen Schaden und stellt die Fraport AG von möglichen Ansprüchen Dritter frei.
- Für die Übergabe von Frachtgütern zum Transport in Sondertransportmitteln ist erforderlich:
 - ✓ direkte Übergabe im Kühlhaus bzw. Kühllager;
 - ✓ Übergabe und direkte Verladung unter Aufsicht und mit Dokumentation durch die Fraport AG;
 - ✓ keine Bereitstellung des Transportgutes auf Übergabeflächen von Standardfrachteinheiten.
- Aktive Cool-Einheiten (RAP/RKN- Einheiten) können entsprechend der Tabelle vor der Übergabe zum Transport auf Übergabeflächen von Standardfrachteinheiten bereit gestellt werden. Der Gefahrübergang erfolgt erst durch Abholung der Frachteinheit durch die Fraport AG.
- Die Übernahme von Pharma-Gütern zum Transport erfolgt nach äußerer Sichtkontrolle und Dokumentation hinsichtlich Temperatur und Funktionsfähigkeit.

- Auf dem NFÜP können grundsätzlich nur aktive Cool-Einheiten übergeben werden. Die Übernahme der Einheiten durch die Fraport AG erfolgt erst nach äußerer und unbeanstandeter Sicht- und Funktionskontrolle.
- Die Fraport AG behält sich vor, die für den Export festgelegten Übergabepunkte stichprobenartig hinsichtlich der Funktionalität und Einhaltung der Kühlkette zu überprüfen.
- Loose Fracht (Belly-Fracht), die nicht auf einer Palette verbaut ist oder sich in einem Container befindet, kann nur mit für ULD vorgesehenen Transportgeräten (z.B. KTT oder KPD) transportiert werden.

- Transporte verderblicher Güter

Leicht verderbliche Ware beinhaltet Lebensmittel wie Fisch (PES) und Fleisch (PEM), aber auch Obst und Gemüse (PEP) sowie Schnittblumen (PEF) fallen unter diese Kategorie.

Der Oberbegriff für alle Arten ist PER und ist auch so als Auftragsart im System TESS hinterlegt.

Um den Richtlinien des Lebensmittelgesetzes gerecht zu werden, sind die Transporte als zeitkritisch zu sehen, in den meisten Fällen ist der Ziel- bzw. Quellpunkt das PCF.

PER-Frachtsendungen werden per VTP, per Fax oder Handlingsportal avisiert, nicht avisierte PER-Einheiten/Frachtsendungen werden behandelt wie Standard-Fracht und werden nicht im PCF angeliefert.

- Ablehnung der Annahme eines Transportguts

Die Fraport AG ist berechtigt, die Annahme des Transportgutes zu verweigern, wenn insbesondere

- die Verpackung des Transportgutes beschädigt ist und eine Einhaltung der Temperaturvorgaben zu diesem Zeitpunkt nicht mehr gewährleistet ist;
- das Transportgut bereits die erforderlichen Mindestanforderungen der Temperatur nicht mehr erfüllt;
- nicht rechtzeitig bzw. ausreichend oder fehlerhaft über das Transportgut informiert wurde;
- Bestellung nicht rechtzeitig erfolgt ist oder nicht vollständig war

12. Übergabezeiten von Fracht und Post

Soweit einzelvertraglich nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten folgende Richtzeiten in Minuten für die Übergabe bzw. Bereitstellung von Fracht und Post in Abhängigkeit von Produktgruppe, Verkehrsart, Transportmittel und Betriebsrichtung mit Referenz zur planmäßigen bzw. bei Verzögerungen zur erwarteten Abflugzeit (STD/ETD) und zur tatsächlichen Ankunftszeit an der Abfertigungsposition (ONB):

Sollte die Export-Übergabe im FAST-Bereich erfolgen, dann erfolgt automatisch eine entsprechende Abrechnung. Der Transportbereich behält sich vor bei Nichteinhaltung der Bestellzeit die Transporte abzulehnen.

Produktgruppe	Verkehrsart	Transportmittel	Export		Import
			Übergabe am Übergabepunkt vor STD/ETD	Bereitstellung an der Abfertigungsposition vor STD/ETD	Bereitstellung am Übergabepunkt nach ONB
Zeitbereich „Standard“					
Fracht, Post, Wertfracht, Perishable,	Frachter	ULD	>180	>=100	<=120
		Bulk	>120	>=60	
	Passagier	ULD	>105	>=45	
		Bulk		>=30	
Pharma	Frachter	ULD	>120-90	>=45	<=70*
		Bulk	>120-90	>=25	<=70*
	Passagier	ULD	>120-90	>=45	<=70*
		Bulk	>120-90	>=25	<=70*
Gefahrgut	Frachter	ULD	>180	>=60	<=120
		Bulk	>120		
	Passagier	ULD	>105	>=30	
		Bulk			
Frachtdokumente	Frachter	ULD	>90	>=15	<=120
		Bulk			
	Passagier	ULD			
		Bulk			
Zeitbereich „Fast“					
Tier	Frachter	ULD	>90	<=40	<=75
		Bulk		<=25	
	Passagier	ULD	>65	<=40	
		Bulk		<=25	
Fracht, Post, Perishable	Frachter	ULD	>90	>=30	<=75/120*
		Bulk			<=75
	Passagier	ULD			<=75/120*
		Bulk			<=75

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

Kurier					
Kurier	Frachter	ULD	>180	>=100	<=120
		Bulk	>120	>=60	
	Passagier	ULD	>105	>=45	
		Bulk		>=30	
Offload (Export-Ladung zurück zum Übergabepunkt)					
Fracht, Post, Kurier und Fast	Ab Bestellzeitpunkt bis Ankunft Übergabepunkt <=120				
Flugdokumente und Ladeplan					
Flugdokumente und Ladeplan	-	-	>50	>=15	-

Die Einschränkung auf maximal 75 Minuten gilt nur für Compartment 3 und 4, für Compartment 1 und 2 sind es 120 Minuten.

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

13. Lagerung von Transportbehältern (Unit Load Devices)

Auf dem Gelände des Frankfurter Flughafens steht nur eine begrenzte Fläche zur Lagerung von Transportbehältern zur Verfügung. Entsprechend sind die Fluggesellschaften angehalten, die Anzahl vorgehaltener Transportbehälter (ULD Unit Load Devices) gering zu halten und diese zur Lagerung auszufliegen oder anderweitig abzutransportieren.

Es liegt in der Verantwortung der Fluggesellschaften, regelmäßig eine Bestandsliste der bei Fraport gelagerten Container einzusehen und – wenn erforderlich – darauf zu reagieren. Eine regelmäßige und kostenlose Zustellung per E-Mail kann bei folgenden Ansprechpartnern der Organisationseinheit BVD-TR2 angefordert werden:

Tel.: (0 69) 6 90-7 13 53

Fluggesellschaften haben die Möglichkeit, feste Kontingente an Lagerflächen für Transportbehälter zu mieten. Dazu setzen sich diese mit dem Vertrieb der Fraport AG, Tel. 069 690-66847, in Verbindung.

Die nicht vertraglich vereinbarte Lagerung von Transportbehältern sowie die Lagerung von Transportbehältern über ein vereinbartes Kontingent hinaus werden gemäß dem jeweils gültigen Verzeichnis der Leistungsentgelte abgerechnet.

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

14. **Abgrenzung von regulärem und besonderem Bodenabfertigungsgerät**

Als reguläres Abfertigungsgerät wird definiert:

- Förderbandwagen LD
- Container-/Paletten-Hubwagen bis 20 Fuß und 30 Tonnen
- Container-/Paletten-Transporter bis 20 Fuß und 20 Tonnen
- Transportmittel und Zugfahrzeuge bis 20 Fuß und 20 Tonnen
- Passagiertreppen/Service treppen bis Einstiegshöhe 5,7 m
- Flugzeugschlepper, konventionell
- Motorstapler (HEA) bis 4 Tonnen

Fluggesellschaften haben – soweit es sich um eigenes Gerät der Fraport AG handelt – die Möglichkeit, eine Vereinbarung über eine konkrete Nutzung von Sondergeräten zu vereinbaren. Hierzu setzen sie sich mit dem Vertrieb der Fraport AG, Tel. 069 690-66847, in Verbindung.

Werden Sondergeräte wie z.B. ein 40-Fuß-Trailer durch die Kunden angefordert, für die keine konkreten Vereinbarungen getroffen wurden, oder ist ihre Verwendung unumgänglich, so wird die Nutzung dieses Geräts gemäß dem jeweils gültigen Verzeichnis der Leistungsentgelte abgerechnet bzw. bei Fremdgerät – angepasst um den gültigen Satz für Auslagen – weiterberechnet.

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

15. Allgemeine Zahlungsbedingungen

1. Allen Lieferungen und Leistungen von Fraport liegen, soweit nicht andere Bedingungen gelten, die nachstehenden Allgemeinen Zahlungsbedingungen zu Grunde. Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von Fraport. Abweichenden Bedingungen des Lieferungs- oder Leistungsempfängers widerspricht Fraport hiermit ausdrücklich.
2. Die Entgelte von Fraport sind Entgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Die Mehrwertsteuer ist in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten.
3. Fraport ist berechtigt, eine Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Rechnungsbetrages zu verlangen.
4. Alle Rechnungsbeträge sind sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Sie können in bar verlangt werden. Werden Schecks oder Wechsel angenommen, wird der Forderungsausgleich erst mit vorbehaltloser Gutschrift bzw. Zahlung bewirkt.
5. Bei Lieferungen beweglicher Sachen behält sich die Fraport AG das Eigentum bis zur vollständigen Zahlung vor. Ist bei der Auftragserteilung nichts anderes vereinbart, so gehen ersetzte Teile in das Eigentum von Fraport AG über.
6. Fraport ist jederzeit berechtigt, für gegenwärtige und/oder zukünftige Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen in angemessenem Umfang Sicherheiten nach ihrer Wahl in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft auf erstes anfordern einer deutschen Bank oder einer ausländischen Bank mit Geschäftssitz in Deutschland und/oder in Form eines Bardeposits, welches bei Fraport AG eingerichtet und geführt wird, zu verlangen.
7. Bei verspäteter Zahlung bleibt die Geltendmachung von Zinsen und Verzugschaden vorbehalten.
8. Der Lieferungs- oder Leistungsempfänger kann gegen einen Anspruch von Fraport nicht mit einer Gegenforderung aufrechnen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
9. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
10. Auf alle zwischen den Parteien auftretenden Streitigkeiten ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -